

GEMEINDE LAAB IM WALDE

Telefon: 02239/22 06, Telefax: 02239/24 77 E-Mail: gdelaab@chello.at
2381 Laab im Walde, Schulgasse 2 Bezirk Mödling, NÖ

17.6.2010

GZ: 910/10-851

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 16.6.2010 die Änderung der bestehenden Kanalabgabenordnung aufgrund des NÖ Kanalgesetzes 1977 in der geltenden Fassung beschlossen.

Die Verordnung wird daher wie folgt kundgemacht und lautet nun:

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Laab im Walde

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,-- festgesetzt.
 2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 2.732.455,99 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 6500 Ifm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für den Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,50 festgesetzt.
3. Für die Einleitung von Niederschlagswässern wird gem. § 5 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz angewendet.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde Laab im Walde bei der Raiffeisenbank Wienerwald, Kontonummer 600.056, zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

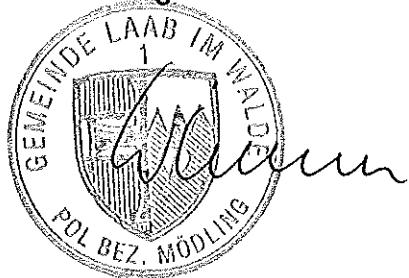
Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft, das ist der 1. Juli 2010.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:



An den Amtstafeln
angeschlagen am: 17.6.2010
abgenommen am: